

Az.: 2 A 133/11
11 K 1299/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge
Stauffenbergallee 18, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 14. Februar 2012

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. November 2010 - 11 K 1299/09 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Die Klägerin steht als Kriminalobermeisterin (Besoldungsgruppe A 8) im mittleren Polizeivollzugsdienst des Beklagten. Mit Bescheid vom 4. Mai 2009 verbot der Präsident der Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge der Klägerin aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte. Ihre hiergegen erhobene Klage war vor dem Verwaltungsgericht Dresden erfolglos. Im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte hätten, so das Verwaltungsgericht, zwingende dienstliche Gründe für ein solches Verbot vorgelegen. Der Beklagte habe auf Grundlage des polizeiärztlichen Gutachtens vom 24. März 2009 davon ausgehen dürfen, dass die Klägerin nicht mehr polizeidienstfähig sei. Aufgrund der zahlreichen gesundheitlichen Einschränkungen habe die Klägerin auch nicht auf Dienstposten eingesetzt werden können, auf denen sie den Anforderungen ihres abstrakt-funktionellen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht nicht genügen müsse. Die Klägerin sei unter anderem auf eine wohnortnahe Verwendung angewiesen, weshalb die von ihr gewünschte Verwendung in ihrer früheren Funktion als Mitarbeiterin der Kriminalpolizeiinspektion in schon aufgrund der Entfernung nicht in Betracht gekommen sei. Die Entscheidung des Beklagten sei auch im Übrigen

nicht zu beanstanden, erweise sich insbesondere als ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig.

- 3 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.
- 4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.
- 5 Rechtsgrundlage des gegenüber der Klägerin ergangenen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte ist § 39 Satz 1 BeamStG. Danach kann einer Beamtin aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist (§ 39 Abs. 2 BeamStG). Der Gesetzgeber geht mithin davon aus, dass dem Verbotsverfahren ein - wie hier - auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren zu folgen hat (vgl. Senatsbeschl. v. 6. September 2011 - 2 B 519/09 -, juris; OVG LSA, Beschl. v. 20. Oktober 2006 - 1 M 198/06 - und vom 23. Februar 2011 - 1 M 16/11 -, beide juris).
- 6 § 39 Satz 1 BeamStG räumt den in der Vorschrift bestimmten Stellen ganz allgemein die Befugnis ein, einer Beamtin aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes zu verbieten. Der Vorgesetzte soll dadurch in der Lage sein, Gefahren schlechthin abzuwehren, die in der Dienstleistung einer Beamtin begründet sind oder sich aus ihr ergeben können. Zwingende dienstliche Gründe nach § 39 Satz 1 BeamStG sind gegeben, wenn bei weiterer Ausübung des Dienstes durch die Beamtin auf ihrem bisherigen Dienstposten der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt würde oder andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft zu besorgen wären (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. November 1998, Buchholz 236.1 § 22 SG Nr. 2). Anders als

bei der vorläufigen Dienstenthebung in Zusammenhang mit einem disziplinarrechtlichen Verfahren kommt es bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Satz 1 BeamStG nicht auf ein vorwerfbares Fehlverhalten der Beamtin an, sondern auf die objektive Gefährdung des Dienstes; dies schließt gleichwohl nicht aus, dass zugleich ein Schuldvorwurf gegenüber der Beamtin begründet sein kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979, BVerwGE 63, 250; Senatsbeschl. v. 6. September 2011 a. a. O.; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011 - 1 M 16/11 - a. a. O.).

- 7 Maßnahmen nach § 39 Satz 1 BeamStG tragen dabei nur vorläufigen Charakter. Die endgültige Aufklärung ist den in § 39 Satz 2 BeamStG aufgeführten weiteren Verfahren vorbehalten. Für eine Anordnung nach § 39 Satz 1 BeamStG ist daher keine erschöpfende Aufklärung erforderlich; es genügt, wenn der zuständige Vorgesetzte aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zu der begründeten Überzeugung gelangt, dass dienstliche Gründe ein sofortiges Handeln erfordern und das Verbot der Ausübung des Dienstes nach § 39 Satz 1 BeamStG als zwingend geboten erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979 a. a. O.; Beschl. v. 19. November 1998 a. a. O.; Senatsbeschl. v. 6. September 2011 a. a. O.).
- 8 Gemessen daran hat das Verwaltungsgericht die Klage zu Recht abgewiesen. Der Beklagte durfte im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Anordnung des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte am 4. Mai 2009 (vgl. OVG NW, Urt. 16. Juli 1974, ZBR 1975, 319, 321; Zängl in: Woydera/Sum-mer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, § 39 BeamStG Rn. 60) davon ausgehen, dass nach dem Ergebnis des polizeiärztlichen Gutachtens vom 24. März 2009 zwingende dienstliche Gründe für das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Satz 1 BeamStG vorlagen. Aufgrund der im Gutachten im Einzelnen aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Leistungseinschränkungen bestanden für den Beklagten hinreichende Verdachtsmomente für die Polizeidienstunfähigkeit der Klägerin. Im Interesse der Funktionsfähigkeit des Polizeivollzugsdienstes konnte die weitere Dienstausbübung der Klägerin nicht verantwortet werden. Denn bei weiterer Ausübung des Dienstes durch die Klägerin auf ihrem bisherigen Dienstposten war nicht auszuschließen, dass der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt würde sowie andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft

zu besorgen wären. Demgegenüber musste das persönliche Interesse der Klägerin an der weiteren Fortsetzung ihres Dienstes (Anspruch auf amtsangemessene Verwendung) zurücktreten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979 a. a. O.; Senatsbeschl. v. 6. September 2011 a. a. O.).

- 9 Demgegenüber kann sich die Klägerin nicht darauf berufen, sie hätte auf dem ihr zuletzt vor der Operation im März 2008 übertragenen Dienstposten einer Mitarbeiterin in der Kriminalpolizeiinspektion der Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge in auch danach wieder verwendet werden können. Darauf kommt es für die Rechtmäßigkeit des vorliegend in Rede stehenden Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Satz 1 BeamStG nicht an. Ob und inwieweit die Klägerin trotz ihrer polizeiärztlich festgestellten Polizeidienstunfähigkeit in ihrer früheren Funktion bei der Kriminalpolizeiinspektion und damit auf Dienstposten eingesetzt werden kann, die die besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht erfordern, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verbotsverfahrens. Die Klärung dieser Frage ist vielmehr dem Verfahren zur Versetzung der Klägerin in den Ruhestand wegen (Polizei)-Dienstunfähigkeit nach § 26 BeamStG i. V. m. § 150 SächsBG vorbehalten. Insoweit ermächtigt § 150 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG den Dienstherrn, polizeidienstunfähige, aber nicht dienstunfähige Polizeivollzugsbeamte im Polizeidienst behalten zu können, und für Dienstposten im Polizeivollzugsdienst vorzusehen, auf denen die ansonsten für Polizeivollzugsbeamte erforderliche besondere gesundheitliche Belastbarkeit entbehrlich ist; hierüber hat er nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. März 2005, ZBR 2005, 308). Unter diesen Umständen musste das Verwaltungsgericht, anders als die Klägerin meint, nicht ermitteln, ob die Klägerin die gesundheitlichen Voraussetzungen für ihren bisherigen Dienstposten mit Blick auf die im polizeiärztlichen Gutachten für erforderlich erachtete wohnortnahe Verwendung mit kurzen Anfahrtszeiten erfüllt. Einer solchen Prüfung bedurfte es auch nicht in dem angefochtenen Bescheid.

- 10 Wegen der Vorläufigkeit des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte und der diesem zugrundeliegenden Sicherung der Funktionsfähigkeit der Polizei steht seinem Erlass ferner nicht entgegen, dass und ob bei der Klägerin Maßnahmen zur Wiedereingliederung i. S. v. § 81 Abs. 1, § 84 Abs. 2 SGB IX ergriffen werden

konnten oder mussten (vgl. Senatsbeschl. v. 6. September 2011 a. a. O.), sowie insbesondere, ob der Beklagte verpflichtet war, durch organisatorische Maßnahmen einen den gesundheitlichen Einschränkungen der Klägerin Rechnung tragenden Dienstposten bei ihrer bisherigen Beschäftigungsbehörde (oder anderen Behörden) zu schaffen.

- 11 2. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008 a. a. O., 191, 194; st. Rspr.).
- 13 Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, „ob ein Dienstherr verpflichtet ist, auch organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren zu ergreifen, um einen behinderten Beamten auf einem leidensgerechten Dienstposten weiterverwenden zu können“, würde sich vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen (zu 1.) in einem Berufungsverfahren nicht entscheidungserheblich stellen.
- 14 3. Die Berufung ist nicht wegen des geltend gemachten Verfahrensmangels zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 15 Verfahrensfehler sind Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht gehört. Es kann dahinstehen, ob ein solcher Verfahrensfehler hier deshalb vorliegt, weil das Verwaltungsgericht den vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung gestellten Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens für den Fall, dass das Verwaltungsgericht dem polizeiarztlichen Gutachten vom 24. März 2009 folgt, nicht

im Urteil beschieden hat (vgl. Vierhaus, Beweisrecht im Verwaltungsprozess, Rn. 115), weil das Urteil nicht hierauf beruht.

- 16 Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Anordnung des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte. Aufgrund dessen ist, wie ausgeführt (zu 1.), zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Anordnung des Verbots die rechtlichen Voraussetzungen für dessen Erlass nach § 39 Satz 1 BeamStG erfüllt waren. Spätere Umstände lassen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hingegen unberührt und können nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. OVG NW a. a. O., 321). Von daher hat das Verwaltungsgericht zutreffend davon abgesehen, über den Beweisantrag der Klägerin zu entscheiden oder diesem gar nachzugehen.
- 17 Darüber hinaus handelt es sich bei dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte um eine vorläufige Sofortmaßnahme, mit der eine Zwischenlösung getroffen wird, bis über die abschließende Maßnahme entschieden werden kann. Als hierfür erforderliche zwingende dienstliche Gründe kommen, wie dargelegt, alle Umstände in Betracht, die einer weiteren Führung der Dienstgeschäfte jedenfalls im Augenblick entgegenstehen. Diese Gründe müssen nicht auf einem bereits unstrittig festgestellten Sachverhalt beruhen; vielmehr reicht auch der Verdacht des Vorliegens solcher Gründe aus. Ein solcher Verdacht lässt sich vorliegend ohne weiteres aus dem polizeirärztlichen Gutachten vom 24. März 2009 herleiten. Darin wird ausdrücklich festgestellt, dass die Klägerin für den Polizeivollzugsdienst gesundheitlich nicht geeignet ist. Diese Einschätzung durfte der Beklagte seiner Verbotsanordnung zugrunde legen. Zu einer weitergehenden Aufklärung des Sachverhalts bestand weder für den Beklagten noch das Verwaltungsgericht Anlass.
- 18 Soweit die Klägerin schließlich geltend macht, das Verwaltungsgericht hätte den beantragten Sachverständigenbeweis deshalb erheben müssen, weil der Hilfsbeweisantrag auch zum Beweis der Tatsache gestellt worden sei, dass die Klägerin „normal leistungsfähig“ sei, mithin ohne weiteres und ohne gesundheitliche Gefahren einen Arbeitsweg von ihrem Wohnort nach hätte zurücklegen können, ist dieser Gesichtspunkt vorliegend nicht entscheidungserheblich. Die Verbotsanordnung hängt nicht davon ab, ob die Klägerin für ihren bisher innegehabten

(oder einen anderen) Dienstposten in im Hinblick auf Länge und Dauer der Wegstrecke gesundheitlich geeignet ist oder nicht.

19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

20

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 6. September 2011 a. a. O.; Beschl. v. 25. Juni 2008 - 2 B 75/08 -) entsprechenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts.

21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*